

Hauptsatzung der Gemeinde Möggingen, Ostalbkreis

Stand: Februar 2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 16.05.2025 mit Änderung vom 30.01.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
2. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat einem Ausschuss oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
3. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
2. Gemäß § 25 Abs. 2 GemO beträgt die Zahl der Gemeinderäte in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern aber nicht mehr als 5000 Einwohnern 14 Gemeinderäte.

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4 Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 Technischer Ausschuss

1.2 Ausschuss für Gemeinschaft und Kinderbetreuung

2. Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Jeder im Gemeinderat vertretene Wahlvorschlag erhält mindestens einen Sitz im Technischen Ausschuss.

Für die weiteren Mitglieder des Technischen Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall als persönliche Stellvertreter vertreten.

3. Der Ausschuss für Gemeinschaft und Kinderbetreuung besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Jeder im Gemeinderat vertretene Wahlvorschlag erhält im Ausschuss mindestens einen Sitz. Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall als persönliche Stellvertreter vertreten.

4. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses gegeben.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

2. Dem Technischen Ausschuss werden die in § 7, dem Ausschuss für Gemeinschaft und Kinderbetreuung die in § 8 und dem Stiftungsrat die in § 9 bezeichneten Aufgabenbereiche zur dauernden Erledigung übertragen.

3. Der **Technische Ausschuss** ist innerhalb seiner Geschäftskreise zuständig für:
 - 3.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **15.000 €**, aber nicht mehr als **75.000 €** beträgt,
 - 3.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als **3.750 €**, aber nicht mehr als **15.000 €** im Einzelfall.

4. Der **Ausschuss für Gemeinschaft und Kinderbetreuung** ist innerhalb seiner Geschäftskreise zuständig für:
 - 4.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **15.000 €**, aber nicht mehr als **30.000 €** beträgt,
 - 4.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als **3.750 €**, aber nicht mehr als **15.000 €** im Einzelfall.
 - 4.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 6 bis 8.

5. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden.
Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, welche die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.
5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Technischer Ausschuss

1. Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 - 1.2. Versorgung und Entsorgung
 - 1.3. Verkehrswesen; Straßenbeleuchtung; technische Verwaltung der Straßen, Wege und Plätze
 - 1.4. Bauhof, Fuhrpark
 - 1.5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 - 1.6. Friedhofs- und Bestattungswesen
 - 1.7. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
 - 1.8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 - 1.9. Gemeindesanierung und einfache Sanierungsmaßnahmen
 - 1.10. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
 - 1.11. Grundstücksangelegenheiten
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB)
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB)
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB);
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB)
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
 - 2.2. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung - LBO -,
 - 2.3. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
 - 2.4. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall; soweit nicht bereits in Nr. 2.3. enthalten,
 - 2.5. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB (Sanierungsgebiete),
 - 2.6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall.

- 2.7. die gemeindliche Zustimmung nach §36a BauGB (sog. „Bauturbo“) in Bauantrags- und Vorbescheidsverfahren, soweit nicht der Gemeinderat wegen grundsätzlicher Bedeutung des Vorhabens oder aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften zu ständig ist.
- 2.8. die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Festlegung von Richtlinien zur Anwendung des §36a BauGB bleibt unberührt.

§ 8 Ausschuss für Gemeinschaft und Kinderbetreuung

1. Der Geschäftskreis des Ausschusses für Gemeinschaft und Kinderbetreuung umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1. Vereinsangelegenheiten
 - 1.2. Brauchtums- und Heimatpflege (Veranstaltungen für die Ortsgemeinschaft, die von der Gemeinde ausgerichtet oder unterstützt werden)
 - 1.3. Jugendbeteiligung gem. § 41a GemO und offene Jugendarbeit
 - 1.4. Kindertagesbetreuung
 - 1.5. Betreuungsangebote an der Grundschule gem. § 24. Abs. 4 SGB VIII
2. In seinem Geschäftskreis ist der Ausschuss zuständig für:
 - 2.1. bei Vereinsangelegenheiten:
Beschlussempfehlungen an den Gemeinderat über Anträge auf Vereinsförderung nach den Vereinsförderrichtlinien im Zuge der Haushaltsplanung.
 - 2.2. bei der Brauchtums- und Heimatpflege:
Beschlussempfehlungen an den Gemeinderat über die Höhe der im Haushalt einzuplanenden finanziellen Mittel zur Durchführung von durch die Gemeinde getragenen Veranstaltungen sowie über die im Gemeindehaushalt einzuplanende finanzielle Beteiligung der Gemeinde bei von ihr unterstützten Veranstaltungen.
 - 2.3. bei der Jugendbeteiligung und der offenen Jugendarbeit:
die Weiterbehandlung der Ergebnisse aus den Veranstaltungen zur Jugendbeteiligung, die Vergabe von Beschaffungen und sonstigen Aufträgen aus diesen Veranstaltungen und die Vergabe von Beschaffungen und sonstigen Aufträgen für die offene Jugendarbeit.
 - 2.4. bei der Kindertagesbetreuung:
für die Beschlüsse zur Kindergartenbedarfsplanung und die sich daraus ergebende Schließung oder Einrichtung von Betreuungsgruppen in den bestehenden Einrichtungen, die Festsetzung der Höhe der Elternbeiträge, die Vergabe von Beschaffungen und sonstigen Aufträgen, das Verfahren zur Aufnahme von Kindern, die Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten in den Einrichtungen.
 - 2.5. beim Betreuungsangebot in der Grundschule:
über die Festsetzung der Höhe der Elternbeiträge, die Vergabe von Beschaffungen und sonstigen Aufträgen, die Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten.

§ 9 Stiftungsrat

Der bei der Mögglinger Stiftung eingerichtete Stiftungsrat entscheidet über die ihm in der Stiftungssatzung übertragenen Aufgaben anstelle des Gemeinderats.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **15.000 €** im Einzelfall,
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **3.750 €** im Einzelfall,
 - 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen,
 - 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.750 € im Einzelfall,
 - 2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 €, (Neben- und Hauptforderung als Gesamtbetrag)
 - 2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.750 € beträgt,
 - 2.8. den Verkauf von Bauplätzen nach einem zuvor vom Gemeinderat festgelegten Verfahren und Preis,
 - 2.9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall,

- 2.10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500 € im Einzelfall, Wartungs- und ähnliche Verträge,
 - 2.11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 € im Einzelfall,
 - 2.12. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 2.13. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
 - 2.14. Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
 - 2.15. Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB, aber nur bei Entscheidungen über Vorhaben ohne städtebauliche Bedeutung und wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind,
 - 2.16. Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer nach § 55 LBO,
 - 2.17. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB.
3. Soweit sich die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.12.2016 mit Änderung vom 11.12.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Mögglingen, 16.05.2025

1. Änderung 30.01.2026

Gez.

Adrian Schlenker, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder auch auf elektronischem Wege und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt; kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
- ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder auch auf elektronischem Wege geltend gemacht hat. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.